

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Erzucht am:

21.IX-340/2

am 27.1.1953

Stift Melk, V. Gaming
Sommerlinde;
Naturschutz

Abschrift.

- 1. den Herrn Bürgermeister in Gaming zur Kenntnis
- 2. das Bezirkspostamt in Gaming zur Kenntnis
- 3. das Bezirksamt in Gaming zur Kenntnis
- 4. das Amt der n.ö. Landesregierung, I. A. 1 (Land- und forstwirtschaftl. Abteilung) zur Kenntnis

An
die Forstverwaltung Gaming
des Stiftes Melk
in

G a m i n g.

Mit Zustimmung des Amtes der n.ö. Landesregierung wird gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl. Nr. 39/1952 und § 1 der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl. Nr. 40/1952 die in Ihrem Besitz befindliche, auf Grundparzelle Nr. 123 der Kat. Gde. Gaming, ca. 40 m südwestlich des Hauses Gaming Nr. 56 stockende

S o m m e r l i n d e

zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g:

Die genannte Sommerlinde übt infolge ihres hohen Alters und ihrer besonderen mächtigen Erscheinung einen charakteristischen Einfluß auf das Landschaftsbild aus und ist daher der Erhaltung würdig.

An diese Stellung unter Naturschutz knüpfen sich insbesondere die Rechtsfolgen des § 4 des angeführten Naturschutzgesetzes. Demnach bedarf jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals, ausser bei Gefahr im Verzuge, der vorläufigen Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Weiters ist der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte verpflichtet für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen. Sind zu dieser Erhaltung ausserordentliche Aufwendungen erforderlich, ist vorher mit der Bezirksverwaltungsbehörde das Einvernehmen zu pflegen.

Schliesslich ist der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte verpflichtet, jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft in Scheibbs die Berufung eingebracht werden.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Herrmann e.h.

Zl. IX-340/2

am 27.1.1953

Erght an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Gaming zur Kenntnis,
- 2.) das Gendarmeriepostenkommando in Gaming zur Kenntnis,
- 3.) das Bezirksgericht, Grundbuch in Scheibbs mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch und Ausfertigung eines ex-offo Grundbuchsauszuges.
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2-13n (2-fach) mit dem Ersuchen um Ausfertigung der Naturschutzbucheinlage unter Anschluss eines Exemplares des Amtsblattes.

Der Bezirkshauptmann:

*Im Naturdenkmalerklärung
eingetragen unter Ftl. N° 74*

Kriegel. n. 3. 1953

L. A. III/2

Handwritten notes and stamps, including a date stamp '1953' and a signature.

Die genannte Sommerfrucht ist in der Naturdenkmalerklärung als Naturdenkmal eingetragen. Die Naturdenkmalerklärung ist ein öffentliches Dokument, das die Naturdenkmalerklärung enthält. Die Naturdenkmalerklärung ist ein öffentliches Dokument, das die Naturdenkmalerklärung enthält. Die Naturdenkmalerklärung ist ein öffentliches Dokument, das die Naturdenkmalerklärung enthält.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirksbauverwaltung in Scheibbs die Berufung eingebracht werden.

Der Bezirksbauverwaltung
Dr. Herrmann a. d. H.